

99012096058000, 99012096058000

Bauen - Gebrauchsabnahme eines fliegenden Baus

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/212252588/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012096058000, 99012096058000
Leistungsbezeichnung I	Bauen - Gebrauchsabnahme eines fliegenden Baus
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	aufstellen, Riesenrad, Zelte, Karussell, Abnahme, Erlaubnis zum Aufstellen, Turm, Tribünen, Kletterwand, Bestuhlung auf Festen, Fahrgeschäfte, Verkaufsstände, technische Prüfung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Durchführung (058)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und

Modul	Sachverhalt
	Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Bauplanung (2050400), Messen, Straßenfeste und Sonderveranstaltungen (2150100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.08.2024
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Handlungsgrundlage	https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-BauOTH2024rahmen https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-BauOTH2024rahmen
Teaser	Die Aufstellung eines fliegenden Baus müssen Sie bei der zuständigen Behörde anzeigen.
Volltext	Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die dazu geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Das können zum Beispiel Fahrgeschäfte, Zelte und ähnliche bauliche Anlagen sein. Die Aufstellung des fliegenden Baus müssen Sie bei der zuständigen Behörde anzeigen.
Erforderliche Unterlagen	Sie müssen das Prüfbuch vorlegen. Das Prüfbuch wird für die Ausführungsgenehmigung von der erteilenden Behörde für den Fliegenden Bau erstellt. Es enthält neben technischen Unterlagen die Ausführungsgenehmigung, deren Verlängerungen und kann auch erforderliche Auflagen enthalten.
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	• Die unteren Bauaufsichtsbehörde entscheidet anhand der erforderlichen Unterlagen über eine vorher durchzuführende Gebrauchsabnahme. • Zur Abnahme ist ein Vorort-Termin erforderlich.
Bearbeitungsdauer	

Modul	Sachverhalt
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch, Klage
Kurztext	• Fliegende Bauten - Gebrauchsabnahme Durchführung • Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die dazu geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. • Das können zum Beispiel Fahrgeschäfte, Zelte und ähnliche bauliche Anlagen sein. • Die Aufstellung des Fliegenden Baus ist bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und das Prüfbuch vorzulegen. • Anhand dieser Prüfunterlagen entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde über eine vorher durchzuführende Gebrauchsabnahme. Diese wird vor Ort durchgeführt. • zuständig: untere Bauaufsichtsbehörde
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Bauamt der Gemeinde oder die Stadtverwaltung.
Zuständige Stelle	
Formulare	Wenden Sie sich an die untere Bauaufsichtsbehörde. Einige Behörden stellen Antragsformulare und weitere Informationen auf ihren Internetseiten zur Verfügung oder nutzen einen Online-Dienst.
Ursprungsportal	Bauen - Gebrauchsabnahme eines fliegenden Baus, Building - Acceptance for use of a temporary building